

Obsorge nach Trennung oder Scheidung der Eltern

Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes, die Vermögensverwaltung sowie die gesetzliche Vertretung in diesen und allen anderen Bereichen. Sie erfasst ausschließlich minderjährige Kinder und endet daher mit der Volljährigkeit des Kindes.

Sind beide Eltern mit der Obsorge betraut und wird die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft aufgelöst, so bleibt grundsätzlich die Obsorge beider Eltern aufrecht.

Sowohl infolge der Auflösung einer Ehe, als auch einer bloß häuslichen Trennung der Eltern, haben sich diese, insbesondere hinsichtlich der hauptsächlichen Betreuung des Kindes im Haushalt eines der Elternteile, zu einigen. Dies soll dem Kind Kontinuität in seiner Erziehung gewährleisten. Sichere und beständige Kontakte des Kindes zum anderen Elternteil sollen dennoch weiterhin gepflegt werden. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind vorwiegend betreut werden soll, muss jedenfalls mit der gesamten Obsorge betraut sein.

Ist es den Eltern nach einer Scheidung oder einer nicht bloß vorübergehenden Trennung nicht möglich in der Frage der Obsorge binnen angemessener Frist ein Einvernehmen zu erzielen, so hat das Gericht diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen.

Das Gericht hat in solchen Obsorge-Streitfällen – stets unter der Voraussetzung, dass dies dem Kindeswohl entspricht – die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung von Amtswegen anzuordnen. Konkret bedeutet das, dass die bisherige Obsorgeregelung für sechs Monate vorerst aufrecht bleibt. Das Kontaktrecht, die Pflege und Erziehung des Kindes sowie die Unterhaltsleistung müssen für die Phase jedoch gleich im Detail geregelt werden. Dies kann entweder anhand einer Vereinbarung zwischen den Elternteilen oder – bei Uneinigkeit – durch Festlegung seitens des Gerichtes erfolgen. Der Beginn dieser Testphase kann von den Eltern nicht beantragt, aber angeregt werden.

Widerspricht diese sogenannte „Abkühlphase“ dem Kindeswohl, weil beispielsweise die notwendige Gesprächsbasis zwischen den Eltern nicht gegeben ist und/oder Gewalt vorherrscht, dann darf sie vom

Gericht nicht angeordnet werden. Das Gericht hat in derartigen Fällen sofort über die Obsorge zu entscheiden.

Das Kind lebt in diesen sechs Monaten bei einem Elternteil. Dem anderen Elternteil sind ausreichende Kontaktzeiten einzuräumen. Ebenso soll diesem Elternteil die Pflege und Erziehung des Kindes möglich sein.

Nach Ablauf der sechs-monatigen Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung fällt das Gericht auf der Grundlage der erzielten Erfahrungen in dieser Testphase eine endgültige Entscheidung über die Frage der Obsorge. Es kann hierdurch einen Elternteil oder auch beide Elternteile gemeinsam mit der Obsorge betrauen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht und die Phase gezeigt hat, dass es funktionieren kann.

Bei Bedarf kann die Frist von sechs Monaten vom Gericht auch verlängert werden.